

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Simbabwe

(Republik Simbabwe)

Stand: März 2022

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Births and Deaths Registration Act), ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde
2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung**, (Non Marriage Certificate) der zuständigen Heimatbehörde (CENTRAL REGISTRY FOR PASSPORTS. CITIZENSHIP, NATIONAL and VOTERS REGISTRATION, BRANDS, BIRTH DEATHS and MARRIAGES)

oder

Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung, ausgestellt von der simbabwischen Konsularvertretung in Deutschland

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Simbabwe**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den simbabwischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) **Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Simbabwe sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.